

Farneta gegeben wurde und die bisher ebenfalls ganz unbekannt geblieben ist³¹⁾. Das Schriftstück, das den Text der Bestätigung Heinrichs VI. fast wörtlich (mit wenigen Zusätzen bei der Besitzliste) wiederholt, gibt sich als Original und war besiegelt; im Jahre 1958 hingen nach den Notizen Hagemanns an den Siegellöchern in der Plika noch rötliche Seidenfäden, die aber heute — wie schon früher das Siegel selbst — verschwunden sind. Der Schriftbefund ergibt, daß hier nur eine Nachzeichnung (wohl noch der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts entstammend) vorliegt, die jedoch von einer echten Urkunde Ottos IV. genommen zu sein scheint, denn Datum und Ausstellungsort fügen sich ins Itinerar des Herrschers³²⁾ und die Zeugen³³⁾ kehren in seinem Schutzprivileg für Chiusi³⁴⁾ vom gleichen Tag wie in unmittelbar vorausgehenden oder folgenden Urkunden wieder³⁵⁾.

Anhand der Besitzliste der hier folgenden Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. ist nun die Möglichkeit gegeben, den Umfang des Klosterbesitzes am Ende des 12. Jahrhunderts festzustellen. Ein Vergleich mit dem Spurium DH II 288 zeigt überdies, daß darin eine wesentlich größere Anzahl von Gütern aufgeführt ist, das Ziel der Fälschung somit in der Sicherung von Rechtstiteln bestand, welche die Kaiserurkunden, von Heinrich II. bis zu Otto IV. hin, nicht enthielten. Das Ausmaß der Interpolationen in der Besitzliste des Falsifikats, bisher völlig unklar³⁶⁾, läßt sich nun mit einiger Gewißheit abschätzen.

Kaiser Heinrich nimmt den Abt Heinrich von S. Maria di Farneta, seine Nachfolger und alle Personen mit dem ganzen gegenwärtigen und zukünftigen Besitz in seinen Schutz und bestätigt dem Kloster alles, was

³¹⁾ Sie fehlt auch in den Ergänzungen für Otto IV. bei Paul Zinsmaier, Nachträge zu den Kaiser- und Königsurkunden der Regesta Imperii 1198—1272, ZGORh 102 (1954) S. 192 ff.

³²⁾ Vgl. BF 330 ff.

³³⁾ Patriarch Wolfger von Aquileja, Kanzler Bischof Konrad von Speyer, Propst Wilhelm von Aachen, Graf Meinhard von Görz, Marschall Heinrich von Kalden.

³⁴⁾ Vgl. BF 331, wo aber nach den Drucken bei Eduard Winkelmann, Acta imperii inedita 2 (1885) S. 1 u. L. Fumi, Codice diplomatico della città d'Orvieto (1884) S. 56 (beide aus dem Original) die Nennung des Grafen Hartmann zu streichen und statt dessen „Graf Meinhard von Görz“ zu lesen ist.

³⁵⁾ Vgl. die Zeugenlisten in BF 330 u. 332 ff.

³⁶⁾ Das hoben Breßlau (in den Vorbemerkungen zu DH II 288) und Böhmert-Graff 1807 hervor.